
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat,
welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zu-
verlässigen Gesetzestexten und in mustergiltiger
Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem
Sachregister.

Militärstrafgerichtsordnung

und

Militär-Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Text-Ausgabe mit Sachregister.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Militärstrafgerichtsordnung

für das Deutsche Reich,

nebst

Einführungsgesetz

und

Gesetz, betreffend die

Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten
und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine
andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 1. Dezember 1898.

Text-Ausgabe mit Sachregister.

Zweite Auflage.



Berlin 1901.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,

G. m. b. H.

Inhaltsübersicht.

I. Militärstrafgerichtsordnung.

Erster Theil. Gerichtsverfassung §§. 1—114 . . .	9
Erster Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit §§. 1—11	9
Zweiter Titel. Ausübung der Militärstrafgerichts- barkeit §§. 12—110	14
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 12—18	14
Zweiter Abschnitt. Gerichtsherr §§. 19—37	17
Dritter Abschnitt. Erkennende Gerichte §§. 38—92	23
I. Standgerichte §§. 38—48	23
II. Kriegsgerichte §§. 49—64	26
III. Oberkriegsgerichte §§. 65—70	31
IV. Reichsmilitärgericht §§. 71—92	33
Vierter Abschnitt. Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe und Gerichtsoffiziere §§. 93—102	39
Fünfter Abschnitt. Militäranwältschaft beim Reichsmilitärgerichte §§. 103—107	42
Sechster Abschnitt. Militärgerichtsschreiber §§. 108—110	43
Dritter Titel. Militärjustizverwaltung §§. 111—114	44

	Seite
Zweiter Theil. Verfahren §§. 115—471 . . .	45
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen	
§§. 115—150	45
Erster Abschnitt. Gerichtssprache §§. 115—121	45
Zweiter Abschnitt. Ausschließung u. Ab-	
lehnung d. Gerichtspersonen §§. 122—135	47
Dritter Abschnitt. Entscheidungen, Ver-	
fügungen und deren Bekanntmachung	
§§. 136—145	52
Vierter Abschnitt. Berechnung der Fristen.	
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	
gegen Fristversäumniß §§. 146—150 . . .	54
Zweiter Titel. Verfahren in erster Instanz	
§§. 151—362	56
Erster Abschnitt. Ermittlungsverfahren	
§§. 151—170	56
Zweiter Abschnitt. Einzelne Untersuchungs-	
maßregeln §§. 171—242	64
I. Vernehmung des Beschuldigten	
§§. 171—173	64
II. Einstweilige Enthebung vom	
Dienste. Verhaftung und vorläufige	
Festnahme §§. 174—184	66
III. Vernehmung von Zeugen §§.	
185—207.	71
IV. Zuziehung von Sachverständigen	
§§. 208—221	80

Inhaltsbericht.

	b Seite
V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau, Leichenöffnung §§. 222—228	84
VI. Beschlagnahme u. Durchsuchung §§. 229—242	87
Dritter Abschnitt. Abschluß des Ermittlungs- verfahrens. Erhebung der Anklage §§. 243—260	94
Vierter Abschnitt. Vorbereitung der Haupt- verhandlung §§. 261—272	100
Fünfter Abschnitt. Hauptverhandlung §§. 273—336	106
Sechster Abschnitt. Vertheidigung §§. 337—348	128
Siebenter Abschnitt. Strafverfügung §§. 349—355	132
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§. 356—362	134
Dritter Titel. Ordentliche Rechtsmittel §§. 363—415	136
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 363—372	136
Zweiter Abschnitt. Rechtsbeschwerde §§. 373—377	138
Dritter Abschnitt. Berufung §§. 378—396	139
Vierter Abschnitt. Revision §§. 397—415	145
Vierter Titel. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile §§. 416—418	151

	Seite
Fünfter Titel. Bestätigung und Aufhebung der Urtheile der Feldgerichte und der Vordgerichte	
§§. 419—435	152
Sechster Titel. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens	
§§. 436—449	156
Siebenter Titel. Strafvollstreckung §§. 450—464	161
Achter Titel. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen	
§§. 465—468	165
Neunter Titel. Kosten des Verfahrens §§. 469—471	167
II. Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung	169
III. Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand . .	185
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung §§. 1—6	187
Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte §§. 7—14	189
Verfahren bei den Disziplinargerichten §§. 15—29	193
Vorkläufige Dienstenthebung §§. 30, 31 . . .	196
Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle §§. 32, 33	197
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand §§. 34, 35	197
Uebergangsbestimmungen §§. 36—38	198
IV. Sachregister	201

Erster Theil.
Gerichtsverfassung.

Erster Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitäts-offiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;
3. die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind;
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitäts-offiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;

10 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;
8. die in den §§. 155, 157, 158, 166 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so lange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

2. Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Erfuchens der Militärbehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des §. 468.

3. Der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, welche sie bei einstellunglicher Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben.

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 2—5. 11

In diesen Fällen greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft.

4. Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von welchen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Helfer betheilig, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die betheiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Falles übergeben werden.

5. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze;
2. die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;
3. die im §. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;

12 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§. 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.

6. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Diensteantritt begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

7. Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteantritt begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit:

1. wenn vor dem Diensteantritt wegen der Zuwiderhandlung ein verurtheilendes oder freisprechendes Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl zugestellt war,
2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.

War vor dem Diensteantritt die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschloffen, so muß, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 6—10. 13

8. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von Neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften wegen der vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

9. Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

10. Durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen,

welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, daß bereits die Anklage erhoben (vgl. §. 258) oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn (vgl. §. 849) zugestellt war.

11. Macht sich eine der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampfe gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienst befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch dieserhalb die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

Wegen Beleidigung ist die Militärstrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn sie im Verkehr mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

Zweiter Titel.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

12. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherrn und durch die erkennenden Gerichte ausgeübt.

13. Gerichtsherrn im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zu steht.

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 11—16. 15

Den Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite.

Den Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zugeordnet.

14. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben.

15. Die niedere Gerichtsbarkeit umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen;
2. die Uebertretungen.

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht.

Im Felde und an Bord findet die Bestimmung des Absatzes 2 hinsichtlich der Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

16. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem überlassen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht:

1. die Vergehen gegen die §§. 64, 65, 89, 91 Absatz 1, §§. 93, 94, 102, 121 Absatz 1, §§. 187, 151 des Militärstrafgesetzbuchs,

im Felde und an Bord alle militärischen Vergehen, bei denen Arreststrafe auch ohne Feststellung eines minder schweren Falles zulässig ist;

16 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

2. die in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten bestehenden Vergehen gegen §. 114 des Militärstrafgesetzbuchs;
3. die Vergehen gegen die §§. 123, 185, 223, 280, 241, 291, 298, 303 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, im Felde und an Bord außerdem die Vergehen gegen die §§. 113, 242, 246, 292, 293, 296, 299, 304 desselben Strafgesetzbuchs;
4. die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 81, 83, 84, 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872;
5. die Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Feldpolizeigesetze, sowie gegen die Holz- (Forst-) Diebstahlsgesetze.

Die Bestimmungen des §. 15 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

17. Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen.

18. Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die erkennenden Gerichte sind die Standgerichte, die Kriegsgerichte, die Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht.

Die Standgerichte, die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.

Ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Be-

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 17—20. 17
rufung durch den zuständigen Kontingentsherrn, im Felde
durch den Kaiser. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Gene-
rale der Marine erfolgt die Berufung stets durch den Kaiser.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtsherr.

19. Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind :

1. im Heere:

der Regimentskommandeur,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,
der Kommandeur eines Landwehrbezirks,
der Kommandant von Berlin,
der Kommandant einer kleinen Festung;

2. in der Marine:

der Kommandeur einer Matrosen- oder Werft-
Division,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons
oder einer selbständigen Abtheilung.

20. Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit sind :

1. im Heere:

der kommandirende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur oder Kommandant einer großen
Festung, sowie

der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Be-
fehlshaber eines in Kriegszustand (Belage-
rungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts;

2. in der Marine:

der kommandirende Admiral,
der Chef einer heimischen Marinestation.

21. Hinsichtlich der Generale, welche nicht unter dem Befehl eines Divisionskommandeurs oder eines anderen dem kommandirenden General unterstellten Gerichtsherrn stehen, bestimmt der zuständige Kontingentsherr, im Felde der Kaiser, diejenigen Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster oder höherer Instanz auszuüben haben. Hinsichtlich der Admirale sowie der Generale der Marine erfolgt diese Bestimmung in den entsprechenden Stellen stets durch den Kaiser.

22. Hat eine Festung mehrere Kommandanten, so steht die höhere Gerichtsbarkeit dem ersten Kommandanten (Gouverneur), die niedere Gerichtsbarkeit dem zweiten Kommandanten zu.

23. Im Verhinderungsfalle gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando über. Diese Bestimmung findet in den Fällen des §. 21 keine Anwendung.

24. Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen, sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Im Uebrigen darf er in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen.

25. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.

26. Der Gouverneur und der Kommandant von Berlin, sowie die Gouverneure und Kommandanten von Festungen haben innerhalb der im §. 19 Nr. 1, §. 20 Nr. 1, §. 22 bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit über alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, welche

1. eine strafbare Handlung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes,
2. eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung,
3. eine strafbare Handlung im Garnisondienste begehen.

27. Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines im Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§. 20) über alle zur Besatzung gehörende Militärpersonen.

28. Detachirte Theile eines militärischen Verbandes können für die Dauer der Detachirung der Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn unterstellt werden.

29. Einem militärischen Verbands vorübergehend überwiesene Personen sind für die Dauer der Ueberweisung hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn dieses Verbandes unterstellt.

30. Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionskommandeurs unterstellt, in dessen Bezirke sie sich befinden oder

die That verübt haben. In Berlin, sowie in Festungen tritt die Zuständigkeit der Gouverneure oder Kommandanten, im Bereiche der heimischen Marinestationen die der Chefs dieser Stationen ein.

Unter mehreren zuständigen Gerichtsherrn hat derjenige den Vorzug, welcher den Beschuldigten verhaftet oder zuerst das Ermittlungsverfahren angeordnet hat.

31. Von dem kommandirenden General (Admiral) wird, abgesehen von dem Verfahren im Felde und an Bord (§§. 419 bis 485), sowie vorbehaltlich der Bestimmung des §. 21, die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde- oder Berufungsinstanz ausgeübt. Militärische Verbände und einzelne Militärpersonen, welche unmittelbar unter dem Befehle des kommandirenden Generals (Admirals) stehen, sind, soweit dies hiernach erforderlich, hinsichtlich der Strafverfolgung einem anderen Gerichtsherrn zu unterstellen.

Diese Bestimmungen finden auf die sonstigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit hinsichtlich der zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Sachen entsprechende Anwendung. Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 30.

Die Unterstellung erfolgt in den Fällen des ersten Absatzes durch den kommandirenden General (Admiral), in den Fällen des zweiten Absatzes, wenn der höhere Gerichtsherr ein Divisionskommandeur oder ein Marinestationenchef ist, durch diesen, im Uebrigen, soweit nicht dieses Gesetz Bestimmung getroffen hat (§. 22), durch die Militärjustizverwaltung.

32. Stehen Straffachen dadurch im Zusammenhange, daß eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, von denen eine der höheren, eine andere der niederen Gerichtsbarkeit unterliegt, so kann der höhere Gerichtsherr auch diese an sich ziehen.

Ist wegen einer der strafbaren Handlungen bereits die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherrn erfolgen.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

33. Wird eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, welche theils zur Zuständigkeit eines mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Gouverneurs oder Kommandanten, theils zur Zuständigkeit eines anderen Gerichtsherrn gehören, so steht die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher strafbarer Handlungen demjenigen Gerichtsherrn zu, welcher für die schwerere Straftat zuständig ist. Maßgebend in dieser Beziehung ist die angedrohte Strafart, bei Strafen gleicher Art das höchste zulässige Maß derselben. Bei sich gleichstehenden Strafandrohungen haben die dem Beschuldigten vorgesetzten Gerichtsherrn den Vorzug.

Die Bestimmungen des §. 32 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

Gehören Straffachen der niederen Gerichtsbarkeit theils zur Zuständigkeit eines nur mit niederer Gerichtsbarkeit versehenen Kommandanten, theils zur Zuständigkeit eines

anderen Gerichtsherrn, so steht dem Erstgenannten die Strafverfolgung hinsichtlich sämmtlicher strafbarer Handlungen zu.

34. Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Fehler beschuldigt und stehen die Beschuldigten unter der Gerichtsbarkeit verschiedener Gerichtsherrn, so kann der Gerichtsherr, welcher der gemeinschaftliche Vorgesetzte ist, die Verbindung der Strafsachen und ihre gemeinsame Verfolgung anordnen.

Ist ein gemeinschaftlicher höherer Gerichtsherr nicht vorhanden, so haben die betreffenden kommandirenden Generale, und wenn einer der Beschuldigten der Marine angehört, der kommandirende General und der kommandirende Admiral darüber sich zu verständigen, welcher Gerichtsherr die Strafverfolgung zu übernehmen hat. Findet hierüber eine Einigung nicht statt, so steht, sofern die betheiligten kommandirenden Generale derselben Militärverwaltung angehören, die Entscheidung dem zuständigen Kontingentsherrn, anderenfalls dem Kaiser zu. Der Gouverneur von Berlin steht in dieser Beziehung einem kommandirenden General gleich.

Ist gegen einen Beschuldigten die Anklage bereits erhoben, oder ist ihm eine Strafverfügung bereits zugestellt, so kann die Verbindung nur durch Beschluß des gemeinsamen oberen Gerichts auf Antrag eines der zuständigen Gerichtsherrn erfolgen.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

35. Die Bestimmungen des §. 34 finden bei strafbaren Handlungen, welche nach ihrem gesetzlichen Thatbestande das Zusammenwirken Mehrerer voraussetzen, entsprechende Anwendung.

36. Bestehen zwischen mehreren Gerichtsherrn Zweifel darüber, welcher der zuständige ist, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorge setzte Gerichtsherr und in Ermangelung eines solchen das gemeinsame obere Gericht.

37. Im Verordnungswege kann, soweit besondere Verhältnisse es erfordern, die Gerichtsbarkeit der in den §§. 19, 20, 22 bezeichneten Befehlshaber auf bestimmte Truppentheile oder Militärverbände eingeschränkt oder ausgedehnt, sowie auch anderen Befehlshabern Gerichtsbarkeit verliehen werden.

Dritter Abschnitt.

Erkennende Gerichte.

I. Standgerichte.

38. Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, und zwar aus

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,

einem Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) als erstem Beisitzer und

einem Premierlieutenant (Lieutenant zur See) als zweitem Beisitzer.

39. Sind Offiziere der vorgeschriebenen Dienstgrade nicht vorhanden oder sind die vorhandenen sämmtlich an der Ausübung des Richteramts verhindert, so kann an

die Stelle des fehlenden Offiziers ein Offizier des nächstniederen oder des nächsthöheren Dienstgrades treten.

40. Als Richter kann nur mitwirken, wer seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehört.

41. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs für die Dauer desselben als ständige Richter bestellt. Für die gleiche Dauer sind ständige Stellvertreter zu bezeichnen.

42. Die Richter und deren Stellvertreter werden beim Antritte des Richteramts durch den Gerichtsherrn beeidigt. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Richters getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Dem Schwörenden ist gestattet, den Schlußworten der Eidesformel eine seinem Glaubensbekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Ueber die erfolgte Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

43. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahrs einer der Richter oder Stellvertreter aus, oder ist er an der Ausübung des Richteramts dauernd verhindert, so ist erforderlichen Falles für den Rest des Geschäftsjahrs ein anderer Offizier als Richter zu bestellen.

Im Falle gleichzeitiger Verhinderung eines Richters und dessen Stellvertreters kann ein Offizier des ent-

sprechenden Dienstgrades für den einzelnen Fall als Richter berufen werden.

44. Im Felde und an Bord erfolgt die Berufung sämtlicher Richter für den einzelnen Fall. Die Bestimmung des §. 40 findet keine Anwendung.

An Bord kann im Bedürfnisfall als zweiter Beisitzer ein Mitglied des Sanitäts-Offizierkorps oder Maschineningenieurkorps oder ein Deckoffizier berufen werden.

45. Die Standgerichte sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§§. 15, 16).

46. Vor die Standgerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen in Folge der Bestimmungen des §. 68 zufällt.

47. Das Standgericht darf neben einer etwa auszusprechenden Einziehung auf keine andere und keine höhere Strafe als auf Freiheitsstrafe nicht über sechs Wochen und auf Geldstrafe nicht über einhundertfünfzig Mark, im Felde und an Bord neben Einziehung und Versezung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf Freiheitsstrafe nicht über drei Monate und Geldstrafe nicht über dreihundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander, erkennen.

Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen (§§. 74, 77 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, §. 54 des Militärstrafgesetzbuchs) dürfen die verschiedenen Freiheitsstrafen zusammen die im Absatz 1 bestimmte Zeitdauer nicht überschreiten.

48. Die Standgerichte, welche im Felde zusammentreten, heißen Feldstandgerichte.

Die Standgerichte, welche an Bord zusammentreten, heißen Bordstandgerichte.

II. Kriegsgerichte.

49. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Richtern, und zwar aus

einem Kriegsgerichtsrathe (§. 13 Absatz 3) und vier Offizieren.

50. Außer dem Kriegsgerichtsrathe sind als Richter zu berufen:

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier ist:
ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und zwei Premierlieutenants;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
ein Oberstlieutenant, ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
ein Oberst, zwei Oberstlieutenants oder Major's und ein Hauptmann (Rittmeister);
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
ein Generalmajor, ein Oberst, ein Oberstlieutenant und ein Major;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
ein Generalmajor, zwei Obersten und ein Oberstlieutenant;

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 48—51. 27

6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
ein Generalleutnant, zwei Generalmajors und ein Oberst;
7. wenn der Angeklagte ein Generalleutnant ist:
ein General, zwei Generalleutenants und ein Generalmajor;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
zwei Generale und zwei Generalleutenants.

51. Die Kriegsgerichte werden zusammengesetzt aus:
zwei Kriegsgerichtsräthen und
drei Offizieren,

wenn der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles annimmt, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei.

Als Richter sind außer den Kriegsgerichtsräthen zu berufen:

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder Unteroffizier ist:
ein Major, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierleutnant;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
ein Oberstleutnant, ein Major und ein Hauptmann (Rittmeister);
3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
ein Oberst, zwei Oberstleutenants oder Majors;
4. wenn der Angeklagte ein Oberstleutnant ist:

ein Generalmajor, ein Oberst und ein Oberstlieutenant;

5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
ein Generalmajor und zwei Obersten;
6. wenn der Angeklagte ein Generalmajor ist:
ein Generallieutenant und zwei Generalmajors;
7. wenn der Angeklagte ein Generallieutenant ist:
ein General und zwei Generallieutenants;
8. wenn der Angeklagte ein General oder ein im höheren Range stehender Offizier ist:
zwei Generale und ein Generallieutenant.

52. Ist das Gericht gemäß §. 49 besetzt und erscheint nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung eine die Dauer von sechs Monaten übersteigende Strafe verwirkt, so kann das Gericht auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre erkennen.

Erachtet das Gericht eine höhere Strafe für verwirkt, so hat es die Hauptverhandlung abzubrechen und die Berufung eines der Vorschriften des §. 51 entsprechenden Gerichts herbeizuführen.

53. In den Fällen der Nr. 1 bis 5 der §§. 50, 51 erfolgt die Berufung der Offiziere nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs für die Dauer desselben festzustellenden Reihenfolge, von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf.

54. Hinsichtlich der Bildung der Kriegsgerichte stehen den in den §§. 50, 51 bezeichneten Dienstgraden die entsprechenden Dienstgrade der Marine gleich. Ein Kor-

vettenkapitän steht einem Major oder einem Oberstlieutenant gleich.

55. Ist der Angeklagte ein Sanitätsoffizier oder ein Ingenieur des Soldatenstandes oder ein Militärbeamter, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts unter Berücksichtigung des Ranges des Angeklagten nach Maßgabe des §. 50. Es sind jedoch dem Range des Angeklagten entsprechend, in den Fällen des §. 50 an Stelle der zwei Offiziere des niedrigsten Dienstgrades zwei Sanitäts-offiziere, zwei Ingenieure des Soldatenstandes oder zwei obere Militärbeamte und in den Fällen des §. 51 an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrades ein Sanitätsoffizier, ein Ingenieur des Soldatenstandes oder ein oberer Militärbeamter als Richter zu berufen.

56. Sind Personen, welche verschiedenen der im §. 55 bezeichneten Dienststellungen angehören, oder ist eine dieser Personen mit einem der in den §§. 50, 51 bezeichneten Angeklagten gemeinschaftlich abzuurtheilen, so findet bei der Bildung des Kriegsgerichts eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen nur insofern statt, als in den Fällen des §. 50 an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrades ein zweiter Kriegsgerichtsrath zu berufen ist.

57. Ist der Angeklagte eine Civilperson, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts nach Maßgabe der §§. 50 Nr. 1, 51 Nr. 1.

Wird eine Civilperson zugleich mit einer Militärperson angeklagt, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts lediglich mit Rücksicht auf die letztere.

Bei Kriegsgefangenen Offizieren soll das militärische Rangverhältniß thunlichst berücksichtigt werden.

58. Richtet sich die Hauptverhandlung gegen mehrere Angeklagte verschiedenen Ranges, so ist, unbeschadet der Bestimmung des §. 56, für die Besetzung des Kriegsgerichts der Dienstgrad des höchsten unter den Mitangeklagten maßgebend.

59. Im Felde und an Bord können die Sanitäts-offiziere, die Ingenieure des Soldatenstandes und die oberen Militärbeamten (§§. 55, 56), im Bedürfnisfalle durch Offiziere ersetzt werden.

60. Auf die aus dem Offizierstande zu berufenden Richter bei den Kriegsgerichten finden die Bestimmungen der §§. 39, 40 Anwendung.

61. In der Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz; der dienstälteste Kriegsgerichtsrath führt die Verhandlungen.

62. Die Kriegsgerichte sind, abgesehen von den ihnen durch anderweite Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Entscheidungen und Geschäften, zuständig:

1. für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Strassachen;
2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Standgerichte.

63. Im Felde und an Bord kann der Gerichtsherr
1. wegen der Vergehen gegen die §§. 113, 114. 117

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 58—65. 31

Abſatz 1, §§. 120, 123, 134, 135, 136, 138, 185, 189, 223, 223 a, 230, 241, 242, 246, 257, 258 Nr. 1, §§. 259, 263, 291, 292, 293, 296, 298, 299, 303, 304, 327 Abſatz 1, §. 328 Abſatz 1 deſ bürgerlichen Strafgeſetzbuchs,

2. wegen der Vergehen gegen §. 138 Abſatz 1 deſ Militärſtrafgeſetzbuchs,

3. wegen der Vergehen gegen die §§. 81, 83, 84, 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872

die Verfolgung dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit überweiſen, wenn er nach den Umſtänden deſ Falles annimmt, daß neben Einziehung oder Verſetzung in die zweite Klaſſe deſ Soldatenſtandee auf keine andere und keine höhere Strafe alſ Freiheitsſtrafe von drei Monaten oder Geldſtrafe von ſechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander, zu erkennen ſein werde.

64. Die Kriegsgerichte, welche im Felde zuſammen treten, heißen Feldkriegsgerichte.

Die Kriegsgerichte, welche an Bord zuſammentreten, heißen Bordkriegsgerichte.

III. Oberkriegsgerichte.

65. Die Oberkriegsgerichte ſind, abgeſehen von den ihnen durch anderweite Beſtimmungen dieſee Geſetzee zugewieſenen Entſcheidungen und Geſchäften, zuſtändig: für die Verhandlung und Entſcheidung über dae Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erſter Inſtanz.

Die Oberkriegsgerichte werden bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine gebildet. Im Verordnungswege kann auch bei anderen Stellen die Bildung von Oberkriegsgerichten zugelassen werden.

66. Die Oberkriegsgerichte bestehen aus sieben Richtern, und zwar aus
zwei Oberkriegsgerichtsräthen und
fünf Offizieren.

67. Als Richter sind, außer den Oberkriegsgerichtsräthen, zu berufen:

1. wenn der Angeklagte ein Gemeiner oder ein Unteroffizier ist:
ein Oberstlieutenant, zwei Majors, ein Hauptmann (Rittmeister) und ein Premierlieutenant;
2. wenn der Angeklagte ein Subalternoffizier oder ein Hauptmann (Rittmeister) ist:
ein Oberst, ein Oberstlieutenant, ein Major und zwei Hauptleute (Rittmeister);
3. wenn der Angeklagte ein Major ist:
ein Oberst, zwei Oberstlieutenants und zwei Majors;
4. wenn der Angeklagte ein Oberstlieutenant ist:
ein Generalmajor zwei Obersten und zwei Oberstlieutenants;
5. wenn der Angeklagte ein Oberst ist:
ein Generalmajor, drei Obersten und ein Oberstlieutenant;